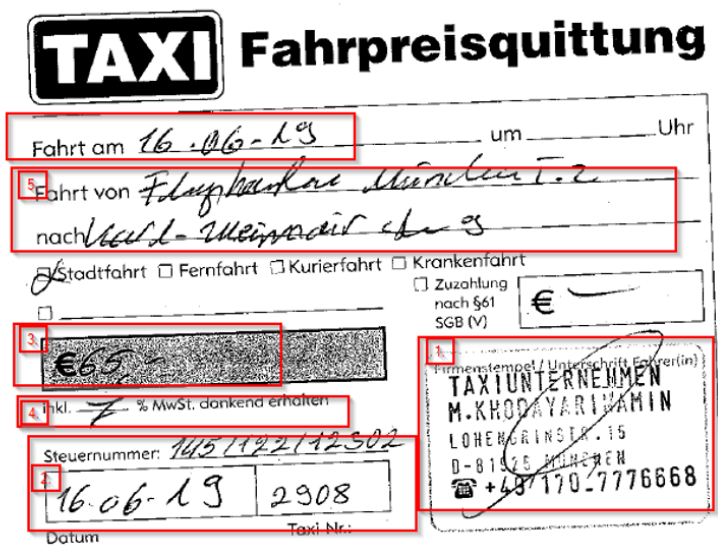


TAXIBELEGE

Das muss eine ordentliche Taxiquittung enthalten

Kosten für Taxifahrten können nur als Betriebsausgaben geltend gemacht und vom Finanzamt anerkannt werden, wenn sie folgende Bestandteile enthalten:

1. Name und Anschrift des Taxiunternehmens
2. Ausstellungsdatum der Quittung
3. Fahrpreis (inklusive Mehrwertsteuer)
4. Steuersatz (7 % oder 19 %)
5. die ausgeführte Leistung **und die Fahrstrecke**



TAXI Fahrpreisquittung

Fahrt am 16.06.19 um _____ Uhr

Fahrt von Flughafen München T.2
nach Müll-Weinmair Str. 3

☒ Stadtfahrt ☐ Fernfahrt ☐ Kurierfahrt ☐ Krankenfahrt

☐ Zuzahlung nach §61 SGB (V) € _____

3 € 69,-

4 inkl. 7 % MwSt. dankend erhalten

Steuernummer: 1451122112502

1 16.06.19 2908 Taxi-Nr.

1 Firmstempel / Unterschrift Fahrer(in)
TAXIUNTERNEHMEN
M.KHODAYARIYAHIN
LOHENGRINSTR. 15
D-81525 MÜNCHEN
☎ +49 170 7776668

1. Name und Anschrift des Taxiunternehmens
2. Ausstellungsdatum der Quittung
3. Fahrpreis (inklusive Mehrwertsteuer)
4. Steuersatz (7 % oder 19 %)
5. die ausgeführte Leistung **und die Fahrstrecke**

Liegt der **Rechnungsbetrag ab 250 Euro (inklusive Umsatzsteuer)**, muss der Taxifahrer auf der Quittung **zusätzliche Angaben** machen:

6. Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Taxiunternehmers
7. Name und Anschrift des Fahrgastes
8. Nettobetrag und den Umsatzsteuerbetrag (sowie die Angabe 7 % oder 19 % Umsatzsteuer)
9. Rechnungsnummer (fortlaufend und nur einmal vergeben)
10. Leistungszeitraum (Datum der Fahrt)

Achtung!

Nur mit diesen Angaben kann das Unternehmen, die gezahlte Vorsteuer geltend machen. Meist sind die Quittungen schlampig ausgefüllt und damit nutzlos für den Vorsteuerabzug.

„Stadtfahrt“ mit 7% Mehrwertsteuer

Um eine Stadtfahrt handelt es sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG wenn die Fahrt

- Innerhalb einer Gemeinde (Ortsschild) stattfindet **oder**
- die Beförderungstrecke unter 50 km lang ist

Solltet ihr mehrere Ortschaften durchkreuzen oder ist die Fahrt länger als 50 km dann (z.B. bei Hin- und Rückweg in einer Tour) besteht darauf, dass der Taxifahrer 19% ausweist.

Taxi ist nicht gleich „Minicar“

Ein Taxi ist vor dem Finanzamt nur dann ein Taxi, wenn es eine entsprechende Zulassung besitzt. **Mietwagenfirmen wie Minicar** oder Cityhopper besitzen diese nicht. Hier sind immer **19% Umsatzsteuer** fällig. Die 7% sind in diesem Fall immer falsch und werden nicht anerkannt.

UBER

Private Transportdienste wie UBER sind in Deutschland aus steuerlichen Gründen von der geschäftlichen Nutzung ausgeschlossen.